Satzung über die Nutzung von Spielplätzen (Spielplatzsatzung)

vom 31.01.2019

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 23]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 31.01.2019 folgende Satzung über die Nutzung von Spielplätzen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle im Bereich des Gemeindegebietes liegenden öffentlichen Spiel- und Bolzplätze sowie Skateranlagen (im Folgenden Spielplätze genannt), die sich im Eigentum bzw. der Verwaltung der Stadt Strausberg befinden.

Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen, die sich innerhalb des mit einem Spielplatzschild gekennzeichneten Bereiches befinden.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Strausberg dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, um deren Spiel- und Bewegungsbedürfnissen Rechnung zu tragen.

§ 3 Benutzung der Spielplätze

- (1) Das Betreten der Spielplätze ist jedermann gestattet.
 Die Benutzung der Spielgeräte hat zweckentsprechend zu erfolgen.
- (2) Die Spielgeräte können in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr genutzt werden.
- (3) Spielplatznutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass die Spielplätze, die Spielgeräte und Ausstattungselemente nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Abfall ist in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen oder beim Verlassen mitzunehmen.
- (4) Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen kann der Spielplatz oder Teile davon zeitweise oder auf Dauer gesperrt werden.

§ 4 Verhalten auf dem Spielplatz

(1) Die Spielplätze und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.

- (2) Auf den Spielplätzen ist insbesondere Folgendes untersagt:
 - a) außerhalb der in § 3 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten Lärm zu verursachen;
 - b) Ausstattungselemente vom Aufstellplatz zu entfernen;
 - c) die Spielplätze zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Ähnliches;
 - d) die Spielplätze zu verunreinigen;
 - e) gefährliche, scharfkantige Gegenstände mitzubringen, die geeignet sind Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen;
 - f) Feuer anzuzünden oder zu grillen
 - g) in störender Lautstärke Musik abzuspielen oder Instrumente zu spielen;
 - h) alkoholische Getränke zu verzehren sowie Drogen aller Art zu konsumieren;
 - i) sich im Bereich der Spielplätze im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 - j) Spielplätze Spielgeräte und Ausstattungselemente zu beschädigen oder zu zerstören:
 - k) Hunde auf den Spielplatz mitzubringen.
 - I) zu rauchen auf den Flächen, die im Sinne dieser Satzung sich innerhalb des mit einem Spielplatzschild gekennzeichneten Bereiches befinden.
- (3) Spielplatznutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.

§ 5 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- Vorschriften dieser Ordnung oder aufgrund dieser Ordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder
- 2. auf einer Spielanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht, kann vom Spielplatz verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten des Spielplatzes für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 6 Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Wer die Spielplätze, Spielgeräte und Ausstattungselemente fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Stadt gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckgemäße Benutzung der Spielplätze bzw. durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Nutzer entstehen.
- (3) Es besteht keine Räum- und Streupflicht.

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:
 - a) außerhalb der in § 3 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten auf dem Spielplatz Lärm verursacht;
 - b) den Abfall gemäß § 3 Abs. 3 nicht in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt oder den Abfall bei Verlassen des Spielplatzes nicht mitnimmt;
 - c) Ausstattungselemente oder Teile dieser vom Aufstellplatz entfernt;
 - d) den Spielplatz außer mit Krankenfahrstühlen, Kinderwagen u.dgl. befährt
 - e) die Anlagen verunreinigt;
 - f) gefährliche, scharfkantige Gegenstände mitbringt, die geeignet sind Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen;
 - g) Feuer anzündet oder grillt;
 - h) in störender Lautstärke Musik abspielt oder Instrumente spielt;
 - i) alkoholische Getränke verzehrt sowie Drogen aller Art zu konsumiert;
 - j) sich im Bereich der Anlagen im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält;
 - k) Spielplätze, Spielgeräte oder Ausstattungselemente beschädigt oder zerstört;
 - I) Hunde mitführt oder sie auf den Hauptwegen frei laufen lässt;
 - m) gegen das Rauchverbot verstößt.
- (2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer einem Platzverweis nach § 5 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet. Die konkrete Höhe bestimmt sich jeweils nach der Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Nutzung von Spielplätzen (Spielplatzsatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 9 Außerkrafttreten

Die Ordnung über die Nutzung von Spielplätzen (Spielplatzordnung) vom 15.12.2017 tritt außer Kraft.

Strausberg, den 01.02.2019

Elke Stadeler Bürgermeisterin Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Strausberg, den 20.02.2019

Elke Stadeler Bürgermeisterin